

Satzung des Vereins „Forum Phoinix e. V.“

Fassung vom Februar 2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Forum Phoinix“ mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Bayreuth. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Kunst und Kultur in und um Bayreuth zu fördern. Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Arbeit des Vereins verwirklicht werden: Planung und Durchführung kultureller und künstlerischer Aktionen wie Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen, Lesungen sowie Projekte, die zur Bereicherung der kulturellen Landschaft in und um Bayreuth führen. Hierbei sollen die ortsansässigen Künstler einbezogen werden. Ortsansässige Künstler sollen durch die Aktivitäten des Kunstvereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Eine Nutzungsänderung entgegen dem Urhebergedanken ist nicht zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

Personen mit rassistischen und menschenverachtenden politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum nächstmöglichen Ersten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Verein „KültürKlüb e. V.“ in Bayreuth mit der Bestimmung, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Bayreuth, den 13.02.2015